

Arbeitsrecht

(Nr. 88/2005)

Firmenpleite und Altersteilzeit: Gehaltsanspruch bei Freistellung nachrangig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Wer wegen Altersteilzeit nicht arbeitet, hat bei einer Pleite des Arbeitgebers oft das Nachsehen. Das BAG bestätigte eine Entscheidung vom Oktober 2004, wonach der Gehaltsanspruch in der Freistellungsphase eine zweitrangige Forderung ist.

Diese so genannten Insolvenzverbindlichkeiten werden erst beglichen, wenn vorrangige Ansprüche etwa des Insolvenzverwalters oder von ihm beauftragter Lieferanten erfüllt sind. Das Gericht entschied über Fälle von Altersteilzeit nach dem Blockmodell, das ein gleich bleibendes Gehalt für die anfängliche Arbeitsphase und die folgende Freistellungsphase vorsieht.

Urteile des BAG vom 23. Februar 2005

Aktenzeichen: 10 AZR 600/03
10 AZR 601/03

Veröffentlicht: Braunschweiger Zeitung
vom 24. Februar 2005

05.03.2005